

Landgericht Arnsberg, Beschluss vom 12. Dezember 2018 – I-3 O 15/18

Sachverständigengutachten: Ablehnung des Sachverständigen wegen Hinausgehens über den Beweisbeschluss und wegen Verstoßes gegen die Neutralitätspflicht

Orientierungssatz

1. Geht ein Sachverständiger ungefragt über den Beweisbeschluss hinaus, kann er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden (vgl. OLG München, Beschluss vom 31. März 2014, 10 W 32/14).
2. Erweckt ein Sachverständiger mit der Aufforderung, einen Beweisbeschluss zu erlassen, den Anschein, sich auf eine Seite zu stellen, liegt hierin ein Verstoß gegen die Neutralitätspflicht.

Tenor

Der Sachverständige Prof. Dr. Dr. ... wird wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Gründe

I.

- 1 Die Parteien streiten vorliegend über die Folgen eines Verkehrsunfalls, der sich am 02.04.2011 ereignet hat. Die grundsätzliche Einstandspflicht der Beklagten ist unstrittig. Vorliegend geht es insbesondere um die Höhe des zu leistenden Schmerzensgeldes sowie eines Haushaltsführungsschadens. Die von der Klägerin bei dem Unfall erlittenen Verletzungen sowie deren Folgen sind zwischen den Parteien umstritten. Die Beklagten haben bereits ein Schmerzensgeld in Höhe von 20.000 € gezahlt sowie auf einen etwaigen Haushaltsführungsschaden 3.000 € (Bl. 60 dA).
- 2 Zur Klärung der von der Klägerin erlittenen Verletzungen wurden bereits mehrere Sachverständigengutachten in verschiedenen medizinischen Fachrichtungen erstattet.
- 3 Zuletzt erstatte der mit Beschluss vom 12.05.2017 (BL 218 d.A.) zum Sachverständigen bestellte Sachverständige Prof. Dr. Dr. ... das mit Beweisbeschluss vom 06.02.2017 (Punkt 1b.) beauftragte neurologische Gutachten (Bl. 194 d.A.). Das Gutachten ging am 02.01.2018 in einfacher Ausfertigung ein.
- 4 Weitere Ausfertigungen übersandte der Sachverständige im Juli 2018.

- 5 Mit Beschluss der Kammer vom 25.07.2018 erhielten die Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gutachten des Sachverständigen. Der Beschluss sowie das entsprechende Gutachten wurde den Parteien unter dem 07.08.2018 zugestellt.
- 6 Mit Schreiben vom 22.08.2018 lehnten die Beklagten den Sachverständigen wegen der Besorgnis der Befangenheit ab. Sie führen hierzu aus, dass der Sachverständige sich ungefragt bzw. eigeninitiativ zu Fragen geäußert habe, die ganz eindeutig nicht Gegenstand des gerichtlichen Gutachtauftrags gewesen seien. Er verstoße gegen das Neutralitätsgebot, indem er einen Beweisbeschluss zu der Frage anrege, ob die Klägerin unter einer PTBS leide. Zudem sei er als Neurologe insoweit bereits nicht in der Lage, das Vorliegen einer PTBS und vor allem deren Unfallbedingtheit zu beurteilen.
- 7 Die Klägerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.
- II.
- 8 Der Antrag ist zulässig und begründet.
- 1.
- 9 Der Antrag ist zulässig, insbesondere unverzüglich gestellt worden. Der Antrag ist innerhalb von 2 Wochen gestellt worden, die Kammer sieht dies als noch unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, an. Eine Prüfungs- und Überlegungszeit steht der Unverzüglichkeit nicht entgegen (Zöller, § 406, RdNr. 11). Im Übrigen war hier auch keine Verzögerung des Rechtsstreites oder dergleichen zu befürchten. Auch die Frist zur Stellungnahme zu dem Sachverständigengutachten war noch nicht abgelaufen. Zudem entspricht dieser Zeitraum der Frist des § 406 Abs. 2 ZPO.
- 2.
- 10 Der Antrag ist auch begründet.
- 11 Gemäß § 406 ZPO kann ein Sachverständiger aus denselben Gründen die zur Ablehnung eines Richters berechtigten, abgelehnt werden.
- 12 Für die Besorgnis der Befangenheit ist es nicht erforderlich, dass der vom Gericht beauftragte Sachverständige bei Gesamtbetrachtung parteiisch ist oder das Gericht Zweifel an seiner Unparteilichkeit hat. Vielmehr rechtfertigt bereits der bei der ablehnenden Partei erweckte Anschein der Parteilichkeit die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit. Dieser Anschein muss sich auf Tatsachen oder Umstände gründen, die vom Standpunkt

des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber, rein subjektive, unvernünftige oder eingebildete Vorstellungen des Ablehnenden scheiden aus (OLG München, Beschluss vom 31.03.2014, 10 W 32/14 -juris).

- 13 Ein solches Misstrauen kann sich beispielsweise aus dem Verhalten des Sachverständigen ergeben.
- 14 Die Beklagten führen einen in dem Verhalten des Sachverständigen liegenden Grund an, indem sie ihm vorwerfen, gegen die Neutralitätspflicht verstoßen zu haben sowie sich zu einer Frage geäußert zu haben, die nicht in sein Fachgebiet falle.
- 15 Dem schließt sich die Kammer nach kritischer Würdigung des Gutachtens an. Der Sachverständige verstößt gegen die absolute Neutralitätspflicht. Ebenso hat der Sachverständige Feststellungen getroffen und sich zu Fragen geäußert, die weder vom Beweisbeschluss erfasst noch von der Fachkunde des Sachverständigen umfasst waren.
- 16 Der Sachverständige war beauftragt ein neurologisches Zusatzgutachten zu erstatten und sich insbesondere mit der Frage zu befassen, welche Zukunftsfolgen aufgrund der Beschädigung im Bereich des Nervus ulnaris und im Bereich des Nervus radialis für die Klägerin bestehen werden. Im Rahmen der Erhebung des neurologischen Befundes, so schreibt der Sachverständige in seinem Gutachten auf Seite 8, sei aufgrund der vorliegenden Halbseitenstörung der Verdacht aufgekommen, dass eine zerebrale Störung vorliegen könne. Aus diesem Grund sei ein neuropsychologisches Zusatzgutachten erstattet worden, insbesondere auch, da die Klägerin beim berichten der Anamnese unstrukturiert gewirkt habe. Dieses Zusatzgutachten wurde durch die Diplom Psychologin ... erstattet. Diese kam zu dem Schluss, dass eine posttraumatische Belastungsstörung vorliegen könne. Der Sachverständige verarbeitete diese Feststellungen in seinem Gutachten, gelangt dann jedoch zu dem Schluss, dass die posttraumatische Belastungsstörung eindeutig auf den Unfall zurückzuführen sei. Diesen Rückschluss hat die Dipl. Psychologin nicht geschlossen. Sie hat nur auf das mögliche Vorliegen einer PTBS hingewiesen (neuropsychologischer Befund vom 05.12.2017).
- 17 Mit der Feststellung des Vorliegens einer PTBS, die zudem eindeutig auf den Unfall zurückzuführen sein solle, geht der Sachverständige ungefragt über den Beweisbeschluss hinaus. Ein Sachverständiger, der über den Beweisbeschluss hinausgeht kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden (OLG München, Beschluss vom 31. März 2014 - 10 W 32/14-, Rn. 23, juris).
- 18 Im vorliegenden Fall geht der Sachverständige letztlich nicht nur über den Beweisbeschluss hinaus, sondern trifft Feststellungen, die auch dem eingeholten Zusatzgutachten nicht zu entnehmen sind.

- 19 Darüber hinaus liegt ein Verstoß gegen die Neutralitätspflicht vor. Die absolut erforderliche Unparteilichkeit des Sachverständigen gebietet es, dass sich der Sachverständige während der Zeit, der Gutachtenerstattung absolut neutral verhalten muss und dass er an die Beantwortung der Beweisfragen unvoreingenommen und objektiv herangeht. Bereits der durch seine Formulierungen verursachte Anschein von Parteilichkeit macht das Gutachten unbrauchbar, auch wenn es sachlich ohne Mängel ist (OLG Nürnberg, Beschluss vom 08. September 2011 - 8 U 2204/08 -, Rn. 54, juris).
- 20 Dies ist hier der Fall. Mit der Aufforderung des Sachverständigen einen Beweisbeschluss in Bezug auf das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung zu erlassen, erweckt er den - aus Sicht der Beklagten nachvollziehbaren - Anschein, sich auf die Seite der Klägerin zu stellen. Nicht zuletzt, obliegt es auch nicht dem Sachverständigen vorzugeben, welche Beweisbeschlüsse aus seiner Sicht zu erlassen sind. Die Stellungnahme des Sachverständigen vom 08.10.2018 führt insoweit zu keiner anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Die Kammer hat keinen Zweifel an der generellen Sach- und Fachkunde des Sachverständigen. Hierauf kommt es vorliegend jedoch nicht an, da ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot vorliegt und der Sachverständige über den Beweisbeschluss hinausgegangen ist.
- 21 Danach ist der Antrag der Beklagten, den Sachverständigen wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen berechtigt. Einer weiteren Stellungnahme der Beklagten bedurfte es nicht mehr, weshalb auch die mit Antrag vom 06.12.2018 begehrte Fristverlängerung nicht erforderlich war.

III.

- 22 Ein Rechtsmittel gegen den dem Antrag stattgebenden Beschluss findet nicht statt, § 406 Abs. 5 ZPO.